

TSV Wäschenbeuren e.V.

BEITRAGSORDNUNG

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Einrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Derzeit beträgt der zu entrichtende vierteljährliche Mitgliedsbeitrag:

bei aktiven Rentnern/Pensionären	=	18,75 Euro
bei aktiven Mitgliedern	=	31,25 Euro
bei passiven Mitgliedern/passiver Rentner	=	12,50 Euro
bei Kindern u. Jugendliche bis 18 Jahre	=	17,50 Euro
bei Familienbeitrag	=	45,00 Euro
bei Begleitpersonen Mutter/Kind	=	17,50 Euro
bei Studenten bis 27 J.(bei jährl. Nachweis)	=	17,50 Euro
bei sozialem Jahr/Friedensdienst (mind.9 Mon.)	=	ein Jahr Beitragsfrei

Sonderregelung für Übungsleiter/innen vom 18. Lebensjahr – 27. Lebensjahr

Ab 01.04.19 wird eine Aufnahmegebühr pro eintretendes Mitglied von 5,- Euro erhoben!

3. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier oder der Geschäftsstelle vorzulegen. Änderungen der Anschrift sind umgehend mitzuteilen.
4. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB inbegriffen.
5. Der vierteljährliche Beitragseinzug erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat zum 15.3., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Der Beitragseinzug für Mitglieder, die während des Jahres eintreten, wird unmittelbar nach Eintritt, durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. SEPA-Lastschriften sind nur vom Girokonto möglich. Änderungen der Kontendaten sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Stornogebühren der Bank müssen vom Mitglied bezahlt werden.
6. Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen erhalten vierteljährlich eine Rechnung zugeschickt.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 01. Dezember eines Jahres erklärt werden.
9. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Jan. eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
11. Die Eltern müssen die Pflichten ihrer Kinder übernehmen. (z.B. Beitragszahlung)